

Ergeht an:

Landesgremien H 18  
Automobilimporteure GL  
Vorstand H 18 erw.  
Kfz-Fachzeitschriften

Wirtschaftskammer Österreich  
Bundessparte Handel  
Bundesgremium des  
Fahrzeughandels  
Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach 440  
A-1045 Wien  
T (0)5 90 900DW | F (0)5 90 900292  
E fahrzeughandel@wko.at  
W <http://www.kfzweb.at/wk>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
BGr. H18 Mag. Wy/EBDurchwahl  
3330Datum  
6.8.2009**Bonus/Malus Import Gebrauchtfahrzeuge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie sie den Medien entnehmen konnten, hat ein Tiroler Rechtsanwalt die Unzulässigkeit des CO2 Malus (€ 25.- pro g CO2 über 180g) bei importierten Gebrauchtwagen erfolgreich eingeklagt (siehe Zeitungsartikel anbei).

Das BMF hat nun beiliegenden Erlass in Form einer Ergänzung der NOVA Richtlinie zur RZ631 veröffentlicht (siehe anbei). Demnach ist für importierte Fahrzeuge, welche vor dem 1.7.2008 bereits in der EU zugelassen waren, kein Bonus/Malus gemäß §6a NOVAG zu berechnen. Der Malus für Fahrzeuge ohne Partikelfilter gemäß § 14a bleibt jedoch unverändert.

Um den bereits abgeführten NOVA-Malus von importierten Gebrauchtfahrzeugen refundiert zu bekommen, ist beim zuständigen FA ein formloser Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung der NOVA auf Grund der neuen Übergangsregelung zu RZ 631 der NOVA-Richtlinien zu stellen. Der Antrag hat das Fahrzeug, die FIN, den CO2 Malus und einen Hinweis auf die Zulassung im jeweiligen EU Land vor dem 1.7.2008 zu enthalten. Der Antrag kann in einer Liste mehrere betroffene Fahrzeuge enthalten.


Nach Erhalt des neuen NOVA Bescheids kann die NOVA Vergütung an den Kunden gutgeschrieben werden. Wird der Preis entsprechend gesenkt, kann die Bemessungsgrundlage der USt gesenkt werden. Diese Bemessungsgrundlagenänderung ist anschließend in der UVA des Monats der Berichtigung zu erfassen.

Freundliche Grüße

**BUNDESGREMIUM DES FAHRZEUGHANDELS**

Der Obmann:

Der Geschäftsführer-Stv.:



KommR Mag. Dr. Gustav Oberwallner, MBA e.h.

Mag. Christoph Wychera

Anlage

# Aus für CO<sub>2</sub>-Steuer bei Import-Autos

Abgabe auf Gebrauchtwagen aus EU-Ländern ist rechtswidrig. Tiroler Präzedenzfall kippt die erst ein Jahr alte Steuer.

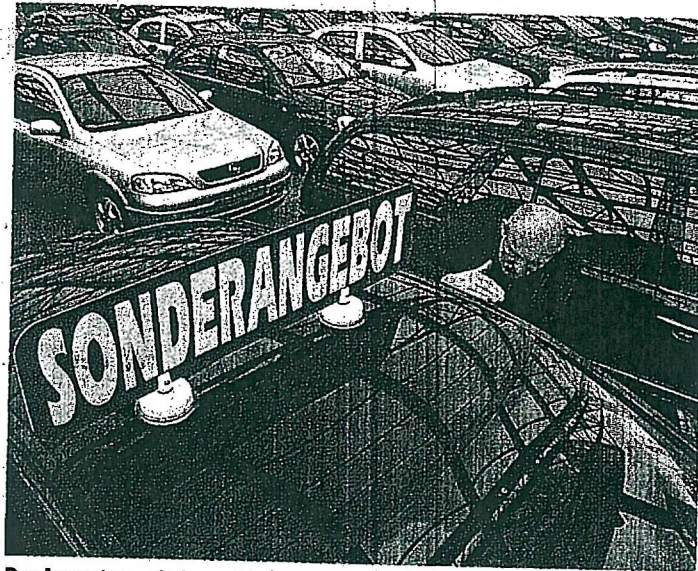
REINHARD FELLNER

Innsbruck – Die erst im Juli 2008 in Österreich eingeführte CO<sub>2</sub>-Besteuerung bei der Einfuhr von Gebrauchtwagen aus dem Ausland nach Österreich ist EU-rechtswidrig. Dies stellte nun das Finanzamt für Landeck und Reutte in einer Berufungsvorentscheidung auf Geheiß des Verwaltungsgerichtshofes fest.

Dem Imster Anwalt Christian Schöffthaler hatte der Fiskus einen 2008 in Deutschland gebraucht gekauften Audi A6 mit insgesamt 4555 Euro besteuert. 1680 Euro entfielen dabei auf die EU-konforme Normverbrauchsabgabe (NoVA). 2875 Euro verlangte das Finanzamt zusätzlich für die CO<sub>2</sub>-Steuer,



Anwalt Schöffthaler bekam die CO<sub>2</sub>-Steuer zurück. Foto: Kanzlei Schöffthaler



Der Import von Gebrauchtwagen aus EU-Nachbarländern blüht. Die Erhebung einer CO<sub>2</sub>-Steuer benachteiligte ausländische Händler. Foto: Keystone

die für Autos über 180 Gramm CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Kilometer ohne gesetzliche Obergrenze mit 25 Euro berechnet wird. Schöffthaler berief dagegen und machte unverhältnismäßige Doppelbesteuerung und EU-Widrigkeit geltend.

Seit vorgestern hat er die 2875 Euro wieder am Konto: In einer richtungweisenden Entscheidung für ganz Österreich attestierte das Finanzamt, dass „sich die NoVA allein bei Einfuhr von Gebrauchtwagen um absolute (wertunabhängige) Beträge erhöhte. Wegen dieser protektionistischen Wirkung zu Gunsten des inländischen Gebrauchtwagenmarktes liegt daher im konkreten Fall ein Verstoß gegen Art. 90 EG vor“, bestätigte die Finanz und hob den NoVA-Bescheid ersatzlos auf. Das Gesetz muss nun schleunigst novelliert werden. Bis dahin muss die Steuer bei Import wohl erst bezahlt und dann zurückgefordert werden.

wagen um absolute (wertunabhängige) Beträge erhöhte. Wegen dieser protektionistischen Wirkung zu Gunsten des inländischen Gebrauchtwagenmarktes liegt daher im konkreten Fall ein Verstoß gegen Art. 90 EG vor“, bestätigte die Finanz und hob den NoVA-Bescheid ersatzlos auf. Das Gesetz muss nun schleunigst novelliert werden. Bis dahin muss die Steuer bei Import wohl erst bezahlt und dann zurückgefordert werden.

Im Herbst werden die NoVA-Richtlinien im Hinblick auf die beschlossenen Gesetzesänderungen aktualisiert. Als Vorgriff zu dieser Aktualisierung wird für den Import von Gebrauchtwagen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet betreffend des Bonus-Malus-Systems gemäß § 6a NoVAG folgende Klarstellung bekanntgegeben:

## **6a.6. Übergangsregelungen für das Bonus-Malus-System gemäß § 6a NoVAG 1991**

### **Rz 631**

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Bonus-Malus-Systems ist, dass für ein Fahrzeug erstmals nach dem 30. Juni 2008 ein steuerbarer Tatbestand verwirklicht wurde: **und das Fahrzeug vor dem 1. Juli 2008 nicht bereits im übrigen Gemeinschaftsgebiet zugelassen war. Nicht betroffen von der Bonus-Malus-Regelung sind daher Gebrauchtfahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2008 im übrigen Gemeinschaftsgebiet bereits zugelassen waren. Nicht tangiert sind auch jene Fälle, in denen die** Steuerschuld für ein bereits zugelassenes Kraftfahrzeug ab dem 1. Juli 2008 nochmals ausgelöst wird (zB Lieferung eines Fahrzeuges durch ein Taxiunternehmen gemäß § 1 Z 4 NoVAG 1991 nach dem 30. Juni 2008, für welches eine Vergütung nach § 3 Z 3 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 durchgeführt wurde).

Zu beachten ist § 6a NoVAG 1991 daher in den Fällen der erstmaligen inländischen Lieferung (§ 1 Z 1 NoVAG 1991) und der erstmaligen Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr im Inland (§ 1 Z 3 NoVAG 1991) nach dem 30. Juni 2008, **ausgenommen das Fahrzeug war bereits im übrigen Gemeinschaftsgebiet vor dem 1. Juli 2008 zum Verkehr zugelassen.** Anzuwenden ist **somit** die Regelung auch dann, wenn es sich um gebrauchte Fahrzeuge handelt, **die vor dem 1. Juli 2008 in einem Drittland zum Verkehr zugelassen waren und** bezüglich derer der erstmalige steuerbare Tatbestand nach dem 30. Juni 2008 entsteht.